



Allgemeine Bedingungen zur Benutzung des Grillplatzes „Schneiderplatz“ in Flörsheim-Dalsheim

Benutzungsordnung Stand 07/2022

Die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim stellt für bestimmte Veranstaltungen den Grillplatz „Schneiderplatz“ mit Außenanlage an Privatpersonen, Vereine und sonstige Gruppen - nachstehend kurz „Nutzer“ genannt- zur Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zur Verfügung. Die Nutzer, bzw. deren gesetzliche Vertreter haben die nachstehende Benutzungsordnung rechtlich anzuerkennen.

§ 1

1. Die Nutzer verpflichten sich, den Grillplatz mit Innen- und Außenanlagen und allen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Die Benutzungsordnung und Anordnungen der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim sind zu befolgen.

§ 2

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer den gemeindeeigenen Grillplatz einschließlich Ausstattung und Toilettenanlage in der Gemarkung Niederflörsheim Flur 5 Nr. 231 (Schneiderplatz an der Monsheimer Straße) zur entgeltpflichtigen Benutzung in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, den Grillplatz mit der vorhandenen Ausstattung einschließlich die Zuwegung und Parkplatzflächen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Grillplatzes mit Ausstattung und Toilettenanlage sowie der Zuwegung und Parkplatzflächen stehen, soweit der Schaden von der Ortsgemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der

Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Monsheim und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde Monsheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; dies gilt jedoch nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Monsheim oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Nutzer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung hat eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend bemessenen Versicherungssummen unter Einschluss von Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden; auf Verlangen der Ortsgemeinde Monsheim hat der Nutzer den Nachweis über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses zu erbringen.
3. Die Haftung der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an dem Grillplatz mit Ausstattung, der Toilettenanlage und der Zuwegung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
5. Die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
6. Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art verboten. Dies gilt auch, wenn eine andere Behörde die Durchführung eines Feuerwerks genehmigt hat.

§ 3

1. **Der Nutzer verpflichtet sich, folgende Bedingungen zu beachten:**
 - a. **den Grillplatz und seine Einrichtungen pfleglich zu behandeln**
 - b. **ab 22.00 Uhr alle Betätigungen zu unterlassen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte nicht mehr benutzt werden.**
 - c. **den Weisungen der Ortsgemeinde und deren Beauftragten Folge zu leisten**
 - d. **den Grillplatz incl. aller Einrichtungen (insbesondere der sanitären Anlagen) in gereinigtem Zustand zurückzugeben**
 - e. **angefallenen Müll mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen**
 - f. **parkende PKW so abzustellen, dass sie keine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs verursachen und die Monsheimer Straße nur einseitig zu beparken**

Bei Missachtung dieser Benutzungsbedingungen durch den Nutzer ist die Ortsgemeinde oder ihre Beauftragten zur sofortigen mündlichen Kündigung dieses Gestattungsvertrages berechtigt. Der Nutzer hat in diesem Fall den Grillplatz sofort zu räumen und zu verlassen.

Als weitere Folge wird die Kautions als Vertragsstrafe einbehalten.

2. Beschädigte oder zerstörte Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und/oder Ausstattungsgegenstände werden von der Ortsgemeinde auf Kosten des Nutzers repariert, auch wenn diese durch Besucher oder Gäste des Nutzers verursacht worden sind. Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, werden die Schäden vom Nutzer ersetzt.

§ 4

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für **ortsansässige Nutzer 40,00 € und für ortsfremde Nutzer 60,00 €** und ist ebenso wie die Kosten für Strom und Wasser innerhalb einer Woche nach Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim zur Zahlung fällig. Das Nutzungsentgelt sowie die Strom- und Wasserkosten gemäß Ziffer 6 Abs. 3 sind auf das Bankkonto der Verbandsgemeindekasse Monsheim Nr. 40048 bei der Sparkasse Worms-Alzey-Ried BLZ. 553 500 10 zu überweisen.
Bei Absage durch den Nutzer wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 50 Prozent des geltenden Mietpreises fällig.
2. **Die Kautions beträgt 150,00 € und ist in bar bei Übergabe des Schlüssels zu entrichten.** Die gezahlte Kautions wird bei Rückgabe des Schlüssels in voller Höhe zurückgegeben, soweit keine Zahlungsverpflichtung nach § 3 besteht.
3. Die Ablesung der Zählerstände für Strom- und Wasser werden in einem Übergabeprotokoll und nach der Nutzung in einem Rückgabeprotokoll unterschriftlich festgehalten. Das Nutzungsentgelt beinhaltet pauschal den Verbrauch von 0,5 Kubikmeter Wasser sowie den Verbrauch von 10 kWh Strom. Ein über 0,5 Kubikmeter hinausgehender Wasserverbrauch wird mit 0,50 € pro angefangenem 0,1 Kubikmeter berechnet, ein über 10 kWh hinausgehender Stromverbrauch wird mit 0,50 € pro angefangene kWh berechnet. Der Mehrverbrauch wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim zur Zahlung angefordert.

§ 5

Dem Ortsbürgermeister bleibt es vorbehalten, in Einzelfällen von der Entgeltsregelung des § 4 abzuweichen, z.B. bei Benutzung für besondere gemeinnützige, soziale oder humanitäre Zwecke.

§ 6

Sonderregelungen oder sonstige Abmachungen, welche nicht festgelegt oder nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind, behält sich der Ortsbürgermeister vor.

Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim

gezeichnet
Rohrwick
Ortsbürgermeister